

Entwurf

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control über Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte (Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahmereverordnung – F&D-Ausnahme-V)

Aufgrund des § 133 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung legt Ziele fest, die ein Forschungs- und Demonstrationsprojekt verfolgen muss, um eine Ausnahme von Systemnutzungsentgelten gemäß § 133 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) beantragen zu können. Zudem werden weitere Anforderungen bestimmt, die das Projekt zu erfüllen hat.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „tarifliche Forschungsfrage“ eine im Rahmen eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts aufgestellte wissenschaftliche Hypothese oder Fragestellung, die in einem unmittelbaren systematischen Zusammenhang mit der Struktur, der Bemessungsgrundlage oder der Einhebung von Systemnutzungsentgelten steht. Zur Beantwortung dieser Fragestellung muss die Gewährung einer Abweichung von den gemäß § 135 Abs. 1 und 2 ElWG verordneten Systemnutzungsentgelten erforderlich sein.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 ElWG.

Ziele eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts

§ 3. (1) Eine Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten darf nur gewährt werden, wenn das Projektvorhaben zur Erreichung der in Abs. 2 und 3 genannten Ziele beiträgt.

(2) Das Projekt muss der Erkenntnisgewinnung und Beantwortung zumindest einer tariflichen Forschungsfrage gemäß § 2 Abs. 1 dienen. Insbesondere Forschungsfragen, die ausschließlich auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder die bloße Rentabilität der projektgegenständlichen Anlagen bei einem Entfall der Entgelte abzielen, gelten nicht als tarifliche Forschungsfragen.

(3) Darüber hinaus muss das Forschungs- und Demonstrationsprojekt in seinen wesentlichen Projekteinhalten mindestens eines der allgemeinen energiepolitischen Ziele gemäß § 5 ElWG verfolgen und einen Beitrag zu dessen Erreichung leisten.

Sonstige Anforderungen an das Projekt und den Antrag

§ 4. (1) Die Ausnahme von Systemnutzungsentgelten ist bei der Regulierungsbehörde schriftlich zu beantragen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 133 Abs. 1 ElWG können nur Projektwerber stellen, deren Forschungs- und Demonstrationsprojekt über eine Förderungsentscheidung gemäß § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, oder über eine Förderungsentscheidung im Rahmen eines äquivalenten Förderprogramms verfügt.

(3) Die Äquivalenz eines Förderprogramms liegt vor, wenn das betreffende Förderprogramm die in § 3 genannten Ziele adressiert und denselben Standards und Anforderungen unterliegt, wie dies im Rahmen des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes und der darauf basierenden Förderrichtlinien für nationale Programme festgelegt ist.

(4) Die Ausnahme von Systemnutzungsentgelten wird für die beantragte Dauer, maximal für die Dauer der Durchführung des Projekts, höchstens jedoch für fünf Jahre, gewährt.

(5) Der Antrag hat jedenfalls folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Projektwerbers sowie – bei Konsortien – aller Projektpartner;
2. eine detaillierte Projektbeschreibung, einschließlich der Angabe der Projektlaufzeit und des Projektumfangs;
3. die konkrete Formulierung und wissenschaftliche Begründung der tariflichen Forschungsfrage sowie die Darstellung der Methodik zu deren Beantwortung;
4. eine nachvollziehbare Begründung, warum die Gewährung der Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten im beantragten Umfang sowie in der beantragten Dauer für die Durchführung des Projekts und die Beantwortung der tariflichen Forschungsfrage zwingend erforderlich ist;
5. die genaue Bezeichnung der Entgeltkomponenten, von denen eine Ausnahme begehrt wird, sowie den beantragten Zeitraum der Ausnahme;
6. Angaben zu den erwarteten monetären Auswirkungen durch die Befreiung von Systemnutzungsentgelten;
7. Darstellung eines Daten- und Kommunikationskonzepts, aus dem hervorgeht, wie die Datenlieferung der Verrechnungswerte an den betroffenen Netzbetreiber sowie die kontinuierliche Informationsweitergabe an diesen während der gesamten Projektlaufzeit gewährleistet wird;
8. Nachweis über die erfolgte Förderungsentscheidung gemäß § 16 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes oder über die erfolgte Förderungsentscheidung im Rahmen eines äquivalenten Förderprogramms samt der hierfür erforderlichen Unterlagen sowie eine Bestätigung über die Äquivalenz des Förderprogramms und
9. die Benennung der Anlagen und Zählpunktnummern, die vom Projekt umfasst sind.

(6) Nach Abschluss des Forschungs- und Demonstrationsprojekts oder nach Ablauf der gewährten Ausnahmedauer, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, ist der Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ein umfassender wissenschaftlicher Endbericht zu übermitteln. Der Bericht hat insbesondere die Ergebnisse der Forschung hinsichtlich der tariflichen Forschungsfrage detailliert darzulegen, die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf das Stromnetz zu evaluieren und etwaige Schlussfolgerungen für die zukünftige Gestaltung von Systemnutzungsentgelten zu ziehen.

Verweisungen

§ 5. Soweit in dieser Verordnung auf das ElWG verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2025 anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung legt die Ziele fest, die ein Forschungs- und Demonstrationsprojekt für eine Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten gemäß § 133 Abs. 1 EIWG zu verfolgen hat, und bestimmt die dafür zu erfüllenden weiteren Anforderungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Festlegung von Zielen, die Forschungs- und Demonstrationsprojekte für eine Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten verfolgen müssen, hat keinen Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen zur Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahmenverordnung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung ergeht auf Grundlage des § 133 Abs. 2 ElWG und dient der Festlegung jener Ziele, die ein Forschungs- und Demonstrationsprojekt im Hinblick auf eine Ausnahme von Systemnutzungsentgelten gemäß § 133 Abs. 1 ElWG aufzuweisen hat, sowie der Regelung weiterer Anforderungen an den Antrag und das Projekt.

Ziel der Verordnung ist es, einen klar abgegrenzten Rahmen dafür zu schaffen, unter welchen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen Forschungs- und Demonstrationsprojekte eine Befreiung von Systemnutzungsentgelten beantragen können. Durch die Definition präziser Kriterien – insbesondere des Kernbegriffs der „tariflichen Forschungsfrage“ – und die Festlegung formeller Anforderungen (wie Qualitätsnachweise über etablierte Förderprogramme und strukturierte Daten- und Kommunikationskonzepte mit den Netzbetreibern) soll sichergestellt werden, dass Ausnahmen nur für wissenschaftlich fundierte Forschungsvorhaben, die auch eine tarifliche Forschungsfrage aufweisen, erteilt werden.

Besonderer Teil

Zu § 3 (Ziele eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts)

In dieser Bestimmung werden jene materiellen Voraussetzungen festgelegt, die ein Forschungs- und Demonstrationsprojekt erfüllen muss, um eine Ausnahme von Systemnutzungsentgelten gemäß § 133 Abs. 1 ElWG beantragen zu können. Abs. 1 stellt klar, dass die in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Abs. 2 verankert die „tarifliche Forschungsfrage“ als zentrales materielles Tatbestandsmerkmal. Damit wird festgelegt, dass ein Projekt eine wissenschaftliche Hypothese verfolgen muss, die kausal mit der Systemnutzungsentgeltestruktur verknüpft ist. Die Ausnahme von den regulären Systemnutzungsentgelten darf kein bloßer wirtschaftlicher Anreiz sein, sondern muss insbesondere als methodisches Instrument zur Beantwortung der Forschungsfrage erforderlich sein. Reine Rentabilitäts- oder betriebswirtschaftliche Optimierungsanalysen ohne energiewirtschaftlichen Systemmehrwert erfüllen diese Definition ausdrücklich nicht. Eine Befreiung oder Abweichung von Systemnutzungsentgelten stellt einen Durchbruch des Systems der Kostenwahrheit und der solidarischen Netzkostentragung dar. Um diesen Eingriff sachlich zu rechtfertigen, ist es unabdingbar, dass dem Stromsystem als Gegenleistung ein substanzieller, gesamtgesellschaftlicher Mehrwert zugeführt wird. Die Verpflichtung zur Verfolgung einer tariflichen Forschungsfrage stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die Entgeltbefreiung nicht als verdeckte Projektförderung oder als bloßer wirtschaftlicher Anreiz für Einzelne zweckentfremdet wird. Zusätzlich zur tariflichen Forschungsfrage muss das Projekt gemäß Abs. 3 auch zumindest eines der allgemeinen energiepolitischen Ziele gemäß § 5 ElWG verfolgen. Im Rahmen der Antragstellung sind die bezughabenden Nachweise der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Zu § 4 (Sonstige Anforderungen an das Projekt und den Antrag)

Zu § 4 Abs. 2 und 3

Wie bereits in der Vorgängerregelung des § 58a ElWOG 2010, soll die Einstufung des Projekts als innovativ und förderwürdig im Rahmen eines vorgelagerten Auswahlverfahrens gemäß § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz oder im Rahmen eines äquivalenten europäischen Förderprogramms erfolgen (siehe auch die ErlRV 312 BlgNR XXVIII. GP, 43).

Zu § 4 Abs. 5 Z 8

Sofern keine Förderentscheidung gemäß § 16 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz vorliegt, ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis beizulegen, in dem die Gleichwertigkeit des Förderprogramms bestätigt wird. Dies soll möglichst durch Vorlage einer Bestätigung durch eine Forschungsfördereinrichtung der Europäischen Union oder eine Forschungsfördereinrichtung eines EWR-Mitgliedstaates erfolgen.

Zu § 4 Abs. 6

Der durch die Ausnahme erfolgende regulatorische Eingriff in das geltende Tarifgefüge wird durch den daraus resultierenden Nutzen für die Allgemeinheit legitimiert. Dieser Nutzen in Form der Gewinnung von empirisch fundiertem Systemwissen für die künftige Ausgestaltung von Systemnutzungsentgelten ist nachzuweisen. Die Berichtspflicht fungiert hierbei als essenzielles methodisches Bindeglied, um den Wissenstransfer von der Innovationsebene in die regulatorische Entscheidungsebene zu gewährleisten.

Der Regulierungsbehörde ist daher vom Projektwerber entweder nach Abschluss des Projekts oder nach Ablauf der gewährten Ausnahmedauer (je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt) binnen drei Monaten ein Endbericht zu übermitteln, in dem die wesentlichen Ergebnisse bzw. Erkenntnisse in Bezug auf die tarifliche Forschungsfrage detailliert erörtert werden.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Gemäß § 133 Abs. 2 ElWG hat die Regulierungsbehörde spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des ElWG die Verordnung zu erlassen. Verordnungen aufgrund des ElWG können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden (§ 188 Abs. 7 ElWG). Nachdem die §§ 51 bis 58a ElWOG 2010 und damit auch die Vorgängerregelung des § 133 ElWG (§ 58a ElWOG 2010) gemäß § 188 Abs. 1 ElWG erst mit 31. Dezember 2026 außer Kraft treten und § 133 gemäß § 188 Abs. 5 erst mit 31. Dezember 2026 in Kraft tritt, ist vorgesehen, dass die vorliegende Verordnung mit 1. Jänner 2027 in Kraft tritt.